



Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 24. Januar 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung eines Haarerersatzes bzw. einer Perücke

Ab sofort sind Perücken zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig! Das Hilfsmittelverzeichnis¹ wurde um die Produktgruppe „34 Haarerersatz“ erweitert. Unter welchen Voraussetzungen eine Verordnung zulasten der GKV erfolgen darf erfahren Sie hier.

Anwendungsbereich gemäß Hilfsmittelverzeichnis

Indiziert sind Perücken bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massiven Verlust des Haupthaares, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die geschlechterspezifischen Besonderheiten und die Besonderheiten bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sind zu beachten.

Geschlechterspezifische Versorgung?

- Eine haarlose Frau erregt auch dann, wenn sie nicht an dem Vollbild der Alopecia areata universalis leidet, immer noch Aufsehen, und ihr Aussehen wird als entstellend wahrgenommen, so dass der Verlust der Kopfbehaarung als Krankheit² eingestuft werden kann (Leistung der GKV).
- Die Kaschierung des Haarverlustes gilt bei Männern grundsätzlich als optische Maßnahme und fällt deshalb in die Eigenverantwortung Ihres Patienten (nicht GKV!).
- Haarerersatz kann bei gutachterlich bestätigter Transsexualität (Mann zu Frau) in Frage kommen, wenn auf Grund des ursprünglichen männlichen Haarwuchses kein ausreichendes weibliches Erscheinungsbild erzielt werden kann (Leistung der GKV).
- Der Verlust oder Teilverlust der Kopfbehaarung bei Kindern und Jugendlichen ist keine natürliche Erscheinung. Er wird als Krankheit¹ eingestuft und hat unabhängig vom Geschlecht entstellende Wirkung. Haarerersatz bei Kindern und Jugendlichen ist bei Vorliegen der Indikation eine Leistung der GKV.

¹ zu finden unter <https://www.kvb.de/praxis/online-angebote/> > Hilfsmittelsuche (HiM-Info)

²im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Umfang?

Die Hilfsmittelversorgung umfasst nur den Haarersatz, der notwendig ist, um einem unbefangenen Beobachter den Verlust der Kopfbehaarung nicht sogleich erkennbar werden zu lassen. Der Patient wird versorgt mit einer Vollperücke oder Teilbereichsperücke, einem Perückenkopf zur Aufbewahrung und Befestigungselementen wie Klebestreifen, Spangen zur Befestigung, vollflächige Verklebungsmaterialien oder permanente und nichtpermanente Befestigungsmaterialien für den Teilbereichshaarersatz. Sie sind Bestandteil der Versorgung mit einer Perücke und gehören zum Lieferumfang. Bei der Folgeversorgung ist allerdings ein weiterer Perückenkopf zur Aufbewahrung entbehrlich.

Der Wunsch nach einer bestimmten Frisur und Haarlänge ist subjektiv und fällt deshalb wie Frisier- und Friseurkosten, Kosten für spezielle Pflegeprodukte für den Haarersatz, Färbemittel, Kämmen, Bürsten und ähnliche Produkte zur Frisur-Modellierung grundsätzlich in den Bereich der Eigenverantwortung des Patienten.

Notwendige Änderungen, Aufbereitungen und Instandsetzungen des Haarersatzes fallen in die Leistungspflicht der GKV.

Wechselversorgungen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche aus hygienischen Gründen sind grundsätzlich nicht erforderlich, da Haarersatz unter Einsatz geeigneter, handelsüblicher Pflegemittel im häuslichen Bereich gereinigt werden kann; Perücken können somit nach der Reinigung kurzfristig wieder getragen werden.

Berufsspezifische Mehrversorgungen (z. B. bei einer Köchin durch Dampfeinwirkungen) fallen nicht in die Leistungspflicht der GKV.

Nutzungsdauer?

Im Allgemeinen beträgt bei täglichem Tragen sowie sachgerechter Handhabung und Pflege einer Kunsthaarperücke deren Haltbarkeit mindestens 6 bis 8 Monate und die einer Echthaarperücke mindestens 12 bis 15 Monate. Es macht aber einen großen Unterschied, ob die Perücke nur gelegentlich, zum Beispiel nur beim Verlassen des Hauses oder den ganzen Tag getragen wird. Daher kann in vielen Fällen eine Perücke auch länger getragen werden, als es die allgemeinen Angaben dazu vorsehen.

Eine Folgeversorgung kommt bei weiter bestehender Indikation in der Regel erst nach Ablauf der allgemeinen Haltbarkeitsdauer in Frage, richtet sich aber letztendlich nach dem tatsächlichen Verschleiß.

Eine Folgeversorgung bei Kindern und Jugendlichen erfolgt zulasten der GKV darüber hinaus, wenn die vorhandene mitwachsende Perücke nicht mehr passgerecht bzw. durch intensiven kindgerechten Gebrauch verschlissen ist.

Serienanfertigung oder nach Maß?

In den meisten Fällen kann auf eine konfektionierte Perücke zurückgegriffen werden, die in Haarschnitt, Haarlänge, Stil und Volumen korrigiert werden kann. Generell kann für den optimalen Sitz zusätzlich bei Bedarf die Montur in der Größe angepasst werden. Lediglich bei Kopfdeformitäten, die mit Standardperücken nicht versorgt werden können, kommt maßgefertigter Haarersatz zulasten der GKV in Betracht.

Hintergründe zum Leistungsanspruch

Patienten haben Anspruch auf Krankenbehandlung³, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Zum Anspruch auf Krankenbehandlung gehört auch die Versorgung mit Hilfsmitteln. Nicht jede körperliche Unregelmäßigkeit hat Krankheitswert, so dass eine Krankheit nur vorliegt, wenn der Patient in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt ist oder die anatomische Abweichung entstellend wirkt.

Grundsätzlich führt Haarlosigkeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Körperfunktionen und der Einsatz von Haarersatz als Hilfsmittel nicht dazu, die verlorengegangene Körperbehaarung wieder herzustellen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann der Totalverlust der Haare im Einzelfall dennoch Krankheitswert haben und deshalb als Krankheit gelten, weil dem vollständigen Haarverlust unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert zukommen kann und sich der Patient aus der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zurückzieht. Dabei ist nach dem Geschlecht sowie nach Ursache und Ausmaß des Haarverlustes zu differenzieren (vgl. Urteile des BSG vom 22.04.2015 - B 3 KR 3/14 R und vom 23.07.2002 - 3 KR 66/01 R sowie spezifische nachfolgende Ausführungen). Dementsprechend kann auch bei teilweisem, aber weitgehendem bzw. stellenweise totalem und damit entstellend wirkendem Haarverlust eine Versorgung mit einer Perücke in Betracht kommen. Demgegenüber besteht bei leichtem, diffusem Haarausfall, der auch bei älteren Frauen häufig auftritt, keine Leistungspflicht der GKV für eine Perücke.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

³ nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 SGB V